

2. Genehmigung der Wahl der Mitglieder des Grossen Rates vom 15. April 2012 (08/WA 69/428)

Präsident: Der Grosse Rat hat gemäss § 25 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht die Grossrats-, Regierungsrats- und Ständeratswahlen zu genehmigen. Dabei hat er sich von der rechtmässigen Durchführung des Wahlganges, von der Richtigkeit der Ergebnisermittlung und der Wählbarkeit der gewählten Personen zu überzeugen (§ 46 der Verordnung zum Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht).

Die Rekursfrist für die Grossratswahl vom 15. April ist am 23. April 2012 abgelaufen. Es ging kein Rekurs ein.

Das Missiv des Regierungsrates zum Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Grossen Rates vom 15. April 2012 und den Beschlussesentwurf haben Sie vorgängig erhalten.

Das Büro des Grossen Rates hat die Frage der Unvereinbarkeit speziell geprüft. Ausgehend von § 29 Abs. 2 der Kantonsverfassung sind allen Mitgliedern unseres Rates detaillierte Fragen zur Einhaltung der Unvereinbarkeitsvorschriften gestellt worden. Die entsprechenden Antworten waren per Unterschrift zu bestätigen.

Ein gewähltes Mitglied hat aus Gründen der Unvereinbarkeit die Wahl nicht annehmen können.

Das Büro hat bei der Überprüfung auf der Grundlage der Richtlinien zur Umsetzung von § 29 Abs. 2 der Kantonsverfassung betreffend Unvereinbarkeit festgestellt, dass somit alle Mitglieder die entsprechenden Vorschriften erfüllen.

Diskussion - **nicht benützt.**

Abstimmung: Der Rat genehmigt mit 124:0 Stimmen das Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Grossen Rates vom 15. April 2012, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 16 vom 20. April 2012.

Beschluss des Grossen Rates

betreffend die

Genehmigung der Wahl der Mitglieder des Grossen Rates vom 15. April 2012

vom 30. Mai 2012

Die Wahl der Mitglieder des Grossen Rates für die Legislaturperiode 2012 bis 2016 gemäss Wahlprotokollen des kantonalen Wahlbüros, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 16 vom 20. April 2012, wird genehmigt.

Der Präsident des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariates